

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

48. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Korr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 15. September 1910.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsinferate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 107.

Aus der Handwerker-Gesetzgebung.

IV.

Lehrbefugnis und Meisterprüfung.

In möglichst engem Anschluß an das gültige Gesetz werden wir, soweit das in den früheren Artikeln nicht bereits geschehen ist, in dieser Abhandlung die nächstliegenden praktischen Konsequenzen aus den Bestimmungen für die Lehrbefugnis ziehen, um dadurch den Wert der Ablegung einer Meisterprüfung am besten zu kennzeichnen.

Bereits durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 wurde dem Meistertitel, der vordem eine mehr dekorative Bedeutung hatte, ein wirksamer Schutz geschaffen. Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat ihn aber mit neuen Rechten ausgestattet.

Die Voraussetzungen zur Führung des Meistertitels nach § 133 der Gewerbeordnung bedeuken sich nunmehr mit denen zur Befugnis der Lehrlingsanleiung in § 129, jedoch mit der Maßgabe, daß für letztere nur der Nachweis des Bestehens „einer“ Meisterprüfung, also nicht gerade derjenigen für das betreffende Handwerk, gefordert wird.

Danach ist, um das noch einmal kurz zusammenzufassen, zur Anleiung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben befugt:

- a) Derjenige, der 24 Jahre alt ist und die Meisterprüfung bestanden hat für dasjenige Gewerbe, in welchem die Anleiung von Lehrlingen erfolgen soll.
- b) Derjenige, der 24 Jahre alt ist und die Meisterprüfung bestanden hat in einem andren Gewerbe als demjenigen, in welchem die Anleiung von Lehrlingen erfolgen soll, dann, wenn er im letzteren Gewerbe entweder die vorgeschriebene Lehrzeit und die Gesellenprüfung abgelegt hat oder fünf Jahre persönlich und selbständig oder als Werkmeister (Faktor) oder dergleichen tätig gewesen ist.

Die in § 129 Abs. 2 erteilte Dispensbefugnis der höheren Verwaltungsbehörde erstreckt sich auf die sämtlichen in Abs. 1 gestellten Anforderungen, also nicht bloß auf das Erfordernis der Meisterprüfung, sondern auch auf das Lebensalter, die Lehrzeit und die Gesellenprüfung sowie die Dauer der selbständigen Tätigkeit. Der betreffende Absatz besagt in seiner gefeßlichen Fassung:

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleiung von Lehrlingen widerrüflich verleihen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis oder den Widerruf ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbezweig eine Innung besteht, außerdem die Innung zu hören.

Dieser Absatz soll lediglich solche Fälle treffen, in denen die Befähigung selbst zwar vorhanden, nur aber auf andre als die regelmäßige Weise erworben ist und dargetan wird. Es werden dabei vor allem solche Personen in Betracht kommen, die das Handwerk bereits geraume Zeit hindurch selbständig und persönlich ausgeübt haben, oder die nach längerer Tätigkeit als Werkmeister in Fabriken eine Beschäftigung in Handwerk ergriffen.

Der nächste Absatz (3) bringt gewisse Ausnahmefälle für solche Fälle, in denen durch den Tod des Lehrherrn in dem betreffenden

Handwerksbetriebe die zur Anleiung befugte Person fortfiel. Er lautet:

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter zur Anleiung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in andren Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleiung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falls verlängert werden.

Nach der älteren gefeßlichen Fassung konnte in solchen Fällen, wie sie der obige Absatz vorsieht, in der Person jedes Gehilfen, der die Gehilfenprüfung abgelegt hatte, leicht Ersatz beschafft werden. Künftighin wird es erheblich schwerer fallen, geeignete Vertreter zu finden, da dafür im allgemeinen nur der beschränkte Kreis derjenigen Personen in Betracht kommt, die schon die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen, gleichwohl aber das Handwerk nicht selbständig betreiben. — Außer dem Falle des Todes des Lehrherrn können auch sonst, z. B. bei Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit oder beim Ausscheiden seines seitherigen Vertreters aus dem Gewerbebetriebe, die Umstände den alsbaldigen Ersatz des Lehrherrn durch einen allen Anforderungen des Entwurfs entsprechenden Vertreter behindern. Wenn in solchen Verhältnissen die Anforderungen an die Befähigung des Vertreters gemildert werden, wie das im Gesetze geschehen, so liegt das ebenso sehr im Interesse des betreffenden Betriebs wie namentlich in dem der Lehrlinge selbst.

Über die Befugnis zur Anleiung von Lehrlingen in verschiedenen (in einem und demselben Betriebe vereinigten) Gewerben, z. B. Buch- und Steindruckerei, sagt § 129 a der G.-D. unter andern:

Dem Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Daraus folgt, daß jemand, der den Voraussetzungen des § 129 entspricht, in allen Zweigen des betreffenden Gewerbes oder in verwandten Gewerben Lehrlinge anleiten darf; bei gleichzeitigem Betriebe mehrerer Gewerbe mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde sogar in einem solchen Gewerbe, für das er die Anforderungen des § 129 nicht erfüllt hat.

Denjenigen, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Hinsicht als ungeeignet hierzu erscheinen lassen, kann die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entzogen werden. Das Anleiten speziell wird auch solchen Personen entzogen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dazu nicht geeignet sind.

Nach den Motiven zum Gesetze, betreffend den „kleinen Befähigungsnachweis“ soll bei der Meisterprüfung zwar durch Beschränkung auf „die ge-

wöhnlichen Arbeiten des Gewerbes“ verhindert werden, daß etwa durch Bestimmungen der Prüfungsordnungen der einzelnen Handwerks- resp. Gewerbekammern ungerechtfertigte Anforderungen gestellt werden. Trotzdem ist der Meisterprüfung eine größere Bedeutung als der Gesellenprüfung schon aus dem Grunde beizumessen, weil die Voraussetzungen zu ihrem Bestehen ungleich höhere sind und naturgemäß auch sein müssen.

Die Ablegung dieser Prüfung ist nicht etwa an die Selbstständigkeit (Stablierung) des Handwerkers gebunden, wie das irrtümlicherweise noch immer angenommen wird. In den weitaus meisten Buchdruckereibetrieben z. B. wird wie vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle so auch in Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen in die Hände solcher Personen gelegt werden müssen, die auf Grund des § 129 der G.-D. dazu geeignet sind. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens darauf hingewiesen, daß die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gehilfen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes (wie wir sie vorausgehend unter a) und b) umschrieben) fällt.

Bei der Ablegung der Meisterprüfung ist es mit dem Nachweis erlangter Handfertigkeiten und elementarer Fach- und Allgemeinkenntnisse, wie sie bei der Gesellenprüfung erforderlich sind, nicht allein getan. Von der Erwägung ausgehend, daß die Meisterprüfungen in erster Linie der Verbesserung der sachlichen Leistungen und der Hebung des Handwerkerstandes dienen sollen, herrscht bei den Handwerks- oder Gewerbekammern im allgemeinen das Bestreben vor, sie auszugestalten und damit ihr Ansehen zu heben. Durch Ausschaltung hervorgetretener Organisationsmängel, durch Vereinheitlichung des Prüfungsverfahrens und durch dessen wirksame Kontrolle suchen die einzelnen Kammern mit mehr oder weniger Erfolg ihr Ziel zu erreichen.

Von ihrer Befugnis, regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anzusetzen, machen die meisten Handwerks- oder Gewerbekammern Gebrauch, indem sie entweder halb- oder vierteljährlich in bestimmten Monaten für bestimmte Handwerke oder Gewerbegruppen Termine zur Ablegung der Meisterprüfung aussetzen. Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirke der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Gehilfe in Arbeit steht.

Dem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Prüfung, das mindestens drei Wochen vorher an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten ist, sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre als Gehilfe tätig gewesen ist,
5. Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling besuchte,
6. ein behördliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Zulassung. Die ablehnende Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungsgebühr, deren Höhe in den verschiedenen

Kammerbezirken zwischen 20—50 M. schwankt, zu entrichten. Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr sind an den Vorstand der betreffenden Handwerks- oder Gewerkekammer zu richten. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann ein Rück erstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Der Vorsitz in den Prüfungskommissionen ist verschieden geregelt. Zum Teil führen ihn intelligente Berufsge nossen, Kammermitglieder, zum Teil Kommunal- oder Staatsbeamte. In vielen Fällen erstreckt sich die Tätigkeit des Vorsitzenden auf die Leitung des Prüfungsgeschäfts. Seine Fragestellung beschränkt sich zumeist nur auf die Prüfungsgegenstände: Gewerbetreiben, Versicherungs- und Genossenschaftswesen.

Die Meisterprüfung zerfällt ebenso wie die Gehilfenprüfung in eine praktische und eine theoretische.

Der Schwerpunkt des sachlichen Teils liegt in der richtigen Auswahl der Meister. Sie müssen in der Fragestellung geübt sein und sich selbst auf die Prüfung gewissenhaft vorbereitet haben.

Die praktische Prüfung soll den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung des Gewerbes erbringen. Soweit nach den Verhältnissen des Gewerbes die Ausführung eines Meisterstücks nicht angängig ist, tritt an seine Stelle die Arbeitsprobe. Vorschläge hinsichtlich des Meisterstücks oder der Arbeitsprobe können vom Prüfling unter tunlichster Berücksichtigung seines besonderen Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, daß er das Meisterstück oder die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist Hilfe geleistet worden, muß er angeben, worin sie bestanden hat.

Die theoretische Prüfung für Buchdrucker hat sich nach einer uns vorliegenden Prüfungsordnung zu erstrecken auf:

1. die Fach- und Betriebskenntnisse (Maschinen und Einrichtung eines rationellen Betriebs);
2. Papierarten und deren Beschaffung mit Rücksicht auf Buchstabenruck;
3. Anlage der einfachen Buch- und Rechnungsführung eines Buchdruckereibetriebs; Kenntnis der Grundsätze des Wechselrechts;
4. Aufstellung einer Jahresbilanz;
5. Kalkulation nach dem deutschen Buchdruckertarife.

Für Schriftgießer sind in gedachter Prüfungsordnung folgende Gegenstände festgelegt:

1. Gießsysteme und deren besondere Merkmale;
2. Herkunft und Preis der gebräuchlichsten Metalle in verschiedenen Marken;
3. Gießmaschinen und Gießinstrumente, ihre Konstruktion, Beschaffenheit und zweckmäßige Instandhaltung;
4. Stempelschnitt und Matrizenprägung; Justieren der Matrizen.

Die Prüfung beider Kategorien in der Buch- und Rechnungsführung geschieht zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Diejenige in den gesetzlichen Vorschriften betreffend das Gewerbetreiben ist mündlich. Durch die letztere Prüfung soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsge setze und des Genossenschaftsrechts dargetan werden.

Die theoretische Prüfung erfolgt an vielen Orten unter Heranziehung von Lehrern gewerblicher Fortbildungs- und Fachschulen, denen durch ihre Tätigkeit Gelegenheit gegeben wurde, sich mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der einzelnen Gewerbe oder verwandter Gewerbegruppen bekannt zu machen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein kosten- und stempelfreies Zeugnis (Meisterbrief). Bei nicht bestandener Prüfung wird davon dem Betreffenden Mitteilung gemacht unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf letzteres nicht geschehen.

Das Prüfungsergebnis (Meisterbrief) kann für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Auf fertigung des Meisterstücks oder der Ablegung der Arbeitsprobe benutzte Hilfe arglistig verschwiegen hat.

Der Meisterprüfung können (ebenso wie bei der Gehilfenprüfung) von der Landeszentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, die vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei diesen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Gesetze vorgesehenen Prüfungen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer, ohne dazu berechtigt zu sein, Lehrlinge hält oder anleitet; wer unbefugt den Meistertitel führt.

Im Anschlusse hieran wird die Behandlung der Frage von Interesse sein, ob ein Gehilfe nach bestandener Meisterprüfung den Meistertitel führen darf. Die Gewerkekammer zu Dresden, der diese Frage zur Beurteilung vorlag, verneinte sie unter Berufung auf § 133 Abs. 1 der Gewerbeordnung, da nach ihrer Meinung nur selbständige Handwerker sich in Verbindung mit dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung bestanden, „Meister“ nennen dürften. Dieser Entscheid ging von irrtümlichen Voraussetzungen aus. Bereits in der unterm 12. Juli 1908 erlassenen preussischen ministeriellen Ausführungsanweisung wurde darauf hingewiesen, daß das Recht zur Führung des Meistertitels auch „nichtselbständigen Handwerkern“ zusteht, sofern sie sonst die Voraussetzungen erfüllt haben, die an die Führung dieses Titels geknüpft sind.

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen in erster Linie die in fast allen Kammerbezirken ins Leben gerufenen Meisterkurse. Der Handwerks- und Gewerbeamtstag zu Lübeck beauftragte eine Kommission, die Feststellungen über die Art der in Deutschland bestehenden Meisterkurse machte, woraus hervorging, daß drei Gruppen von derartigen Kursen zu verzeichnen sind, nämlich 1. die sogenannten großen Meisterkurse, 2. die Spezialkurse, 3. die allgemeinen theoretischen Meisterkurse. Die Teilnahme an diesen Kursen, namentlich an denen der letzteren Art, bietet jedenfalls die beste Vorbereitungsmöglichkeit für solche Gehilfen, welche die Meisterprüfung abulegen beabsichtigen. Als Basis für die Kalkulationskenntnis will uns der Druckpreisetarif des Deutschen Buchdruckervereins geeignet erscheinen. Im weiteren „Die Buchführung im Druckgewerbe“ (Klimsch's Graphische Bibliothek, Band X). Verlag von Klimsch & Co. in Frankfurt a. M. (Preis 3 M.). Die Beschaffung des Krankenversicherungsgesetzes und des Zwalidenerver sicherungsgesetzes sowie der Gewerbeordnung nebst Novelle ist zur Information notwendig.

Von empfehlenswerter einschlägiger Literatur verzeichnen wir noch:

Das Buchgewerbe, von Hugo Paas. Fachkundlicher Umgang zum Lesebuche für gewerbliche Fortbildungsschulen. (Enthält Preisgesetz und Bekanntmachung des Reichstanzlers betreffend Einrichtung und Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgiebereien.)

Matgeber für Gewerbetreibende. Hilfsbuch zur Meisterprüfung. Von Hofmeister-Wilfer-Hartjenstein. (Beide Werke erschienen in R. Herros's Verlag [S. Herros], Wittenberg.)

Beitfaden zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Handwerk. Herausgegeben durch die Handwerkskammer zu Darmstadt.

Unsre Besprechung eines wichtigen Kapitels aus der „Gesetzgebung zum Schutz und zur Förderung des Handwerks“ hat hiermit ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Wenn wir auch keinen Anspruch darauf erheben können, die Materie restlos erschöpft zu haben, so ist doch anzunehmen, daß ihr Zweck erreicht wurde: Grundlegende Aufklärung über die Wirkung des „Kleinen Befähigungsnachweises“ in interessierte Kollegenkreise zu tragen.

Hz.

Der Kleine Befähigungsnachweis im Buchdruckgewerbe.

Bei Niederschrift dieser Zeilen von dem Gedanken geleitet, meine Erfahrungen und Eindrücke betreffs der Ablegung der Meisterprüfung in unfrem Gewerbe einem interessierten Kollegenkreise vor Augen zu führen, möchte ich im voraus nicht vergessen zu bemerken, daß ich nur die Anwendung der Prüfungsordnung im Bezirke

Gießen der Handwerkskammer Darmstadt in den Kreis meiner Ausführungen stellen will und kann. Es ist also ausgeschlossen, dieses auf andre Handwerkskammerbezirke direkt übertragen zu wollen, obwohl die Verhältnisse in bezug auf die Prüfung auch in diesen nicht wesentlich voneinander abweichen können, da sie doch alle an bestimmte Gesetzesparagrafen und Vorschriften gebunden sind.

Man kann so oft die Ansicht hören, daß es ein Leichtes sei, den Meistertitel zu erlangen; eine vorherige genügende Kenntnis aller dazu nötigen Voraussetzungen sei nicht vonnöten, die Prüfungskommission würde nicht nur eins, sondern beide Augen zu brüden und derlei Ansichten mehr. Der beste Beweis dafür, wie unhaltbar derartige Mutmaßungen sind, bot sich bei einer der letztjährigen Meisterprüfungen in Gießen, wo von 39 Kandidaten der verschiedensten Berufszweige neun wegen nicht genügender Kenntnis in den Fächern Kalkulation, Buchführung, Wechsellehre, Versicherungswesen und Gesetzeskunde die Prüfung nicht bestanden haben, obwohl in ihrem Berufe durchgängig tüchtige Handwerker. Man sieht, daß die Prüfungskommissionen, wie ich glaube annehmen zu dürfen, nicht nur am hiesigen Platze, sondern in jedem Prüfungsbezirk ihren Verpflichtungen nachkommen und genau die Kenntnisse des Kandidaten prüfen, ehe sie ihm die Note „Bestanden“ ausstellen. Es ist daher jedem, sofern er die Absicht hat, sich der Prüfung zu unterziehen, zu raten, sich genau mit den einzelnen Fächern vertraut zu machen, will er nicht Enttäuschungen erleben.

Eine wichtige Voraussetzung ist natürlich eine durchaus genügende Sachkenntnis im Gewerbe selbst, da dem Prüfungsmeister „im Fach“ keine Vorschriften im Wege stehen, welche Fragen er an den Kandidaten zu richten hat. Man sitzt in diesem Falle vollständig im Dunkel und muß gewärtig sein, von einer Frage überfordert zu werden, die in der Praxis wohl selten oder auch gar nicht in Erscheinung tritt. Hier wäre für die in unfrem Gewerbe maßgebenden Körperschaften ein Anhaltspunkt gegeben, den Handwerkskammern durch Aufstellung eines Prüfungsplans unter die Arme zu greifen. Genannte Behörden würden sicherlich ihre Zustimmung nicht versagen, kämen sie doch dadurch auch einige Schritte weiter zu dem Ziele, das Eultusve der einzelnen Gewerbe mehr berücksichtigen zu können, als es bis jetzt geschieht. Doch dafür sind die Handwerkskammern und deren ausführende Organe nicht verantwortlich zu machen.

Das Gesetz betreffend den „Kleinen Befähigungsnachweis“ ist noch sehr reformbedürftig. Dafür ein Beispiel. In einer Notiz über die Prüfung in Magdeburg, las ich zu meinem Erstaunen von einer Prüfung von zwei Sege rn und einem Drucker. Hier in Gießen gilt als Regel, nur solche zur Prüfung zuzulassen, die wirkliche Buchdrucker sind, d. h. Satz und Druck beherrschen. Woher dieser Widerspruch? Doch nur durch die nicht genügende Berücksichtigung der in einzelnen Gewerben gegebenen Arbeitsmethoden. Es müssen da ganz eigenartige Folgerungen in die Erscheinung treten.

Ein Beispiel möge dies illustrieren: A. bestand in M. die Prüfung als Sege rmeister, er erhält einen Ruf nach Gießen in leitende Stellung unter der Voraussetzung, daß er den Meistertitel besitzt. Da nun aber in Gießen nur der als „Meister“ in unfrem Gewerbe gilt, welcher wie schon vorerwähnt, beide Arten des Buchdruckhandwerks beherrscht, so müßte A., um mit der Behörde nicht in Konflikt zu kommen, noch die Prüfung als Drucker ablegen. Ein ganz unhaltbarer Zustand. Hier muß unbedingt von berufener Seite dahin gewirkt werden, eine bestimmte Norm für unser Gewerbe zu schaffen, soll nicht in absehbarer Zeit Verwirrung Platz greifen. Entweder es gibt Sege r- und Druckermeister oder es gibt nur „Buchdruckermeister“.

Nun die Frage: Gibt es ein Sege r-, gibt es ein Druckergerwebe? Diese Frage muß nach dem Gesetze verneint werden, denn nur Satz und Druck zusammen können das Buchdruckgewerbe bilden, folglich muß ein Meister Satz und Druck beherrschen. Sollte im Laufe der Zeit das Gesetz sich in diesem Sinne Geltung verschaffen, so dürfte sich für manchen Fachgenossen eine heikle Situation entwickeln. Ein Sege r will sich selbstständig machen; er muß, will er nicht auf staatliche und behördliche Arbeiten und auf Lehrlinge verzichten, die Meisterprüfung ablegen. Was nun tun? Entweder muß er sich noch die nötigen Kenntnisse im Druck aneignen oder für seine Druckerei eine Person einstellen, welche den Befähigungsnachweis besitzt. Wenn nicht, tritt eben genannte Beschränkung in Kraft.

Je mehr man sich mit dieser Materie befaßt, je mehr kommt man zu der Überzeugung, daß dieses gewerbliche Gesetz, der „Kleine Befähigungsnachweis“, speziell für das Buchdruckgewerbe sehr nachteilig wirken kann, wenn nicht Mittel und Wege geschaffen werden, die bestehenden Unklarheiten in bezug auf die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe durch feste Normen zu erfassen. Je eher, desto besser!

Da wir bis zum Jahre 1913 noch die Übergangsperiode haben, dürfte es sehr angebracht sein, die Behörden über die Eigenart des Buchdruckgewerbes aufzuklären, damit diese heikle Frage der Meisterprüfung in unfrem Gewerbe in klare Bahnen gelenkt wird. Später hinaus dürfte es schwer halten, die ausführenden Behörden zu überzeugen und dieselben zu Zuständigkeiten bereit zu finden.

Gießen.
Anmerkung der Redaktion: In Zeiten der Übergangs- und Ausnahmebestimmungen sind Gesetzesparagrafen nicht selten einer irrtümlichen Anwendung ausgesetzt. So auch hier. Das Gesetz geht von der Auffas-

fung aus, daß jede Meisterprüfung genügt, um in den Besitz des Meistertitels zu gelangen. Zu beachten ist ferner, daß es im Gesetze heißt, „eine Meisterprüfung“, nicht „die Meisterprüfung“. Folglich können Sezer und Bruder als solche ihre Meisterprüfung mit Erfolg ablegen und damit die Anleitungsbesugnis erlangen, sofern sie eben den sonstigen Anforderungen der theoretischen Prüfung zu entsprechen in der Lage sind. Außerdem soll nach den Prüfungsordnungen der Ausbildungsgang des einzelnen Prüflings tunlichste Berücksichtigung erfahren. Die meisten Sezer- oder Druckerkollegen werden sich der Meisterprüfung nicht wegen des „geschmackvollen“ Titels Buchdruckermeister unterziehen, sondern lediglich um die Besugnis zu erlangen, Lehrlinge in ihren speziellen Fächern anleiten zu dürfen.

Das Buchgewerbe im Auslande.

Deutsche Schweiz. Es war vorauszusehen, daß der Antrag der Sektion St. Gallen zur Statutrevision betreffs Abschaffung der Generalversammlung und Ersetzung durch eine Delegiertenversammlung eine starke Diskussion im Verbandsorgane hervorgerufen würde. Eine ganze Anzahl von Urteilen brachte jede Nummer der „Helvetischen Typographia“. Die Meinungen für und wider sind sehr geteilt. Während die einen die Generalversammlung als unzeitgemäß, als organisierten Arbeitern unwürdig, ja sogar als barnum-balleysche Generalversammlungsartade hinstellen, wird von den anderen deren agitatorischer und erzieherischer Wert hervorgehoben und nicht mit Unrecht auch der Umstand, daß an derselben auch Gelegenheit geboten ist, einige Stunden der Legalität zu widmen, indem doch die Kollegen aus allen Sektionen des Typographenbundes zusammenkommen. Einen nicht zu unterschätzenden Angriffspunkt haben die Gegner der Generalversammlung in den Fahrtsubventionen, die die Sektionen den Generalversammlungsbesuchern aus der Lokalfasse bezahlen. Es ist indes kaum anzunehmen, daß der Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Auch das Zentralkomitee hat ihn nicht akzeptiert, sondern beantragt, daß in solchen Jahren, in denen sich keine Sektion um die Übernahme der Generalversammlung bewirbt, nur eine Delegiertenversammlung abgehalten werden soll.

Fast in jeder Nummer des Prinzipalsorgans, der „Buchdruckerzeitung“, werden Fälle von zum Teil krasser Schmutzkurrenz veröffentlicht. Fälle, bei denen die Hersteller oft nicht einmal die Kosten für das Papier herausbringen. Es zeigt sich immer mehr, daß die Prinzipale ohne Mitwirkung des Bundes unfähig sind, die Verhältnisse im Gewerbe zu sanieren. Aber die Vorschläge zur Besserung solcher Zustände — Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises, Obligatorium des Drucksachentarifs und Organisationsvertrag — sind vielen Prinzipalen ein Dorn im Auge, und es wird eine streupelose Agitation dagegen entfaltet; so daß es noch sehr fraglich ist, ob die genannten Institutionen ins Leben treten werden. Nun, es ist der eigne Schaden der Prinzipale, wenn die Entwürfe in der Urabstimmung verworfen werden; die Gehilfenschaft besitzt ja noch ihren eignen und gut funktionierenden Arbeitsnachweis, der ein wertvolles Kampfmittel bildet. Es wäre nur zu wünschen, daß die Sache betreffs des paritätischen Arbeitsnachweises in ein schnelleres Tempo käme, damit man endlich einmal wüßte, woran man ist.

Weil in der Schweiz noch nicht genug Verbände existieren, ist jetzt noch ein neuer gegründet worden, und zwar von den H.-B. der Druckere Genf, Bevey und Neuenburg. An der Spitze der Bewegung steht ein gewisser Weil, welcher beim letzten Streik in Genf an der „Tribune du Geneve“ der Anführer der Streikbrecher war. In der am 3. Juli abgehaltenen Generalversammlung der schweizerischen Verlegerklassen für Buchdruckerangehörige (diese Klassen stehen unter Aufsicht der Prinzipale, welche auch einen Teil der Beiträge bezahlen, und aus den Mitgliedern dieser Klassen rekrutiert sich dann wieder die „neutrale“ Buchdrucker-Gewerkschaft) stellten die Nichtverbänder der Druckere Neuenburg, Bevey und Genf den folgenden Antrag: „In § 1 des Statuts soll bestimmt werden, daß nur die Mitglieder der deutschen Schweiz verpflichtet sind, der Buchdrucker-Gewerkschaft anzugehören, wogegen die Mitglieder der französischen Schweiz verpflichtet sind, der Union romande des imprimeurs beizutreten, deren Gründung als unumgänglich beschlossen worden ist, um neben dem „Syndicat romand“ (Romanischer Verband) als kontrahierender Teil anerkannt zu werden bei der zukünftigen Regelung aller Lohnfragen, Schiedsgerichte und Arbeitsnachweis in der französischen Schweiz.“ Nach einer längeren Diskussion wurde es den Antragstellern anheimgegeben, einen solchen Verband zu gründen. Es dünkte ja nun für den Typographenbund gleichgültig sein, ob diese Herren ein Verbändchen gründen oder nicht, wenn sie nicht die Absicht hätten, dem Verbands-für Schiedsgerichte (Einigungsamt) beizutreten. Es ist für den Typographenbund absolut undiskutierbar, mit Leuten dieses Schlages durch den Verband für Schiedsgerichte irgendwelche Gemeinschaft zu haben. Die Erfahrungen, die man seither mit der „Gewerkschaft“ machte, sind nicht ermutigend. Es wird denn auch von ziemlich kompetenter Stelle aus — da der Verbandsführer für zwei Nummern Redakteur war — in Nr. 35 des Bundesorgans offen und entschieden die Stellungnahme des Typographenbundes zum Ausdruck gebracht: „Hier geben wir unsre Mitgliedschaft beim Verbands-für Schiedsgerichte auf, als daß wir mit dem neuen Sonderbund irgendwelche Gemeinschaft haben wollen.“

Frankreich. In einem Rückblick auf die in Bordeaux auf der Generalversammlung des französischen Bucharbeiterverbandes angenommenen Beschlüsse erläutert Käufer den bezüglich der Sezerinnen gefaßten, der bei manchen Mitgliedern einiges Unbehagen hervorgerufen hat. So ist jetzt die Lage: Der Kongreß willigte in keiner Weise die Einstellung von Sezerinnen oder Lehrlinginnen, selbst da, wo schon Frauen arbeiten. Nur da, wo Sezerinnen beschäftigt sind, können sie zu den gleichen Bedingungen wie die für die Sezer geltenden in den Verband aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft Melun beklagt sich im Vereinsorgan über drei wandernde österreichische Kollegen, Brüdner, Follmann und Woitsenlager(?), die unter Führung eines des französischen mächtigen ungenannten Nichtorganisierten die dortige Reisekasse schädigten. Kurze Zeit darauf gelang es einem deutschen Lithographen, Arthur Kaufmann, obgleich er kein Recht auf Unterstützung hatte, eine außerordentliche Unterstützung und 15 Fr. unter falschen Vorpiegelungen zu ergaunern.

Am 14. August fand in Besancon die feierliche Enthüllung von Proudhons Denkmal statt. Da dieser große Philosoph auch einmal zu uns gehörte, war bei den Festlichkeiten der französische Verband durch den Vorherrscher der Mitgliedschaft in Besancon vertreten.

Schweden. Der neue Tarif nebst Vertrag ist jetzt im Druck fertiggestellt und den Prinzipalen wie Gehilfen bereits ausgehändigt worden. Am es gleich vorweg zu sagen: es ist, was den Lohnsatz anbelangt, soweit alles beim alten geblieben. Nur für die Anleger, männliche wie weibliche, ist eine beträchtliche Verbesserung eingetretten. Es sei auf die Nr. 10 des vorjährigen „For.“ verwiesen, in der die Löhne des früheren, durch den Generalstreik außer Kraft gesetzten Tarifs veröffentlicht sind. Sie sind, wie gesagt, die gleichen geblieben, bis auf diejenigen für Monotypsezer. Hier scheint die unfaire Klame der Fabrik den Prinzipalen die Köpfe verdrückt zu haben. Die Sezer an der Monotype werden nach dem neuen schwedischen Tarif einfach nicht mehr zu den Maschinen gerechnet und in der Entlohnung den Handsezern gleich gestellt, allerdings den Handsezern in Zeitungs-betrieben, die 2 Kr. höher entlohnt werden als die Werk-sezer. Die Sezer an der Monotype werden jedoch nach wie vor wie die Maschinensezer entlohnt. Aber man ist noch weiter gegangen. Es soll jetzt auch gestattet sein, ungelernete Arbeiter am Monotypetaster zu beschäftigen gegen einen Wochenlohn von 20 Kr. in der ersten Klasse, der sich in jeder weiteren Klasse um 75 Dre verringert und 16,25 Kr. in der sechsten Klasse beträgt. Über den Gang der Verhandlungen hat man noch nichts erfahren, aber es scheint, als ob die Prinzipale das Hauptgewicht auf ihre Wünsche bezüglich der Monotypemaschine gelegt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Gehilfenvertreter dem Drucke der Prinzipale haben nachgeben müssen; andernfalls kann nur Intenmitnis der Arbeit am Monotypetaster die Zulassung ungelerner Arbeiter an denselben und zu dieser niedrigen Entlohnung gestattet werden. Aber auch die Prinzipale können keine Ummung von der anstrengenden Tätigkeit am Monotypetaster haben, sonst hätten sie nicht diese Forderung gestellt. Viel Freude werden sie übrigens an diesem Tarifpassus nicht erleben; eher das Gegenteil. Es kann einem jeder Prinzipal leid tun, der sich verkleiten läßt, angespornt durch die billige Arbeitskraft, sich eine Monotype zuzulegen und dann glaubt gut zu fahren oder gar Reich-tümer zu sammeln.

Aus dem Tarif, ist noch zu erwähnen, daß Drucker, die zwei Maschinen bedienen, zu ihrem Lohne noch einen halben Minimumlohn bekommen. Hat der Drucker auf Wunsch des Prinzipals das Anlegen zu besorgen, erhält er eine Extrantschädigung von 30 Dre pro Stunde. Drucker, die einen Anlegeapparat oder Falzmaschine zu bedienen haben, erhalten eine Entschädigung nach Ueber-kunft. Für Verbenung eines Motors (nicht elektrisch) erhält der Maschinenmeister in der sechsten Klasse 3 Kr., steigend bis zu 3,50 Kr. in der ersten Klasse.

Ein ausgeleerter Maschinensezer soll stündlich liefern: an der Linotype 6500, an der Monoline 6000, an der Monotype 4500, am Typograph 4200 Buchstaben. Zur Prüfung genügt zweiflüßiges Sezen nach gedrucktem, glatten Manuskript nicht unter 40 Buchstaben Spaltenbreite.

Wird ein Arbeiter zum Militärdienst eingezogen, so ist der Prinzipal verpflichtet, denselben nach Beendigung der Dienstzeit seinen alten Platz einzuräumen, sofern der Arbeitsnachweis einen Stellvertreter hat schaffen können.

Als Lehrlinge können nur junge Leute mit guten Schulzeugnissen und ärztlichem Gesundheitsattest eingestellt werden. Sezerlehrlinge müssen bei ihrem Eintritte das sechzehnte Lebensjahr erfüllt haben.

Unter den allgemeinen Bestimmungen ist der Passus von den 50 Proz. Lohnabzug wegen verkaufter Arbeitszeit wieder aufgenommen worden. Neu und hervorgehoben durch die Beteiligung am Generalstreik ist jedoch die Bestimmung, daß die Arbeiter beim Antritt der Kontraktion dem Prinzipal ein Banbuch zu überliefern haben, auf das eine Summe in der Höhe von zwei Minimalwöchenslöhnen eingezahlt ist. Ist der Arbeiter nicht im Besitze dieser Summe, so hat der Prinzipal das Recht, jede Woche 10 Proz. vom Lohn einzubehalten und für den Arbeiter auf ein Banbuch einzuzahlen, bis die erwähnte Summe erreicht ist. Weiter ist der Gehilfe verpflichtet, mit seinem Prinzipal einen sogenannten Parallelkontrakt abzuschließen, in dem sich beide Teile verpflichten, die zwischen dem schwedischen Buchdruckerverein und dem schwedischen Typographenbund vereinbarten Arbeitsbedingungen usw. als Grundlage ihres Arbeitsverhält-

nisses zu betrachten. Die Kontrakte sind vorgedruckt und werden in zwei Exemplaren ausgefertigt und ausge-wechselt.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Differenzen ist ein Schiedsgericht und als oberste Instanz ein Schiedsgericht vorgesehen, ersteres aus fünf, letzteres aus sieben Mitgliedern bestehend. Die vier Mitglieder des Schiedsausschusses wählen sich einen unparteiischen Vorsitzenden als fünftes Mitglied. Das Schiedsgericht besteht aus vier Buchdruckern, zwei Prinzipalen, zwei Gehilfen. Die übrigen drei Mitglieder werden vom Generaldirektor und Chef des königlichen Kommerzkollegiums ernannt und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Streitfragen von prinzipieller Bedeutung und solche von größerer Tragweite können unter Übergehung des Schiedsausschusses direkt dem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Der Arbeitsnachweis des Typographenbundes wird von den Prinzipalen offiziell anerkannt. Er untersteht der Leitung der Gehilfenschaft, die Prinzipale tragen jedoch zu den Kosten der Verwaltung mit bei.

Von Interesse sind die §§ 103 und 104 der Tarif-abmachung; sie haben den Zweck, Konflikte für die Zukunft zu verhindern und lauten: „103. Geschieht Kündigung der Abmachung, ganz oder nur in einzelnen Teilen, so ist dabei gleichzeitig ein vollständiger Änderungs-vorschlag zu überreichen. Die beiden Hauptorganisationen sind verpflichtet, sofort nach geschickener Kündigung durch je vier Mitglieder einen Tarifausschuß zu bilden, um unter Leitung des Schiedsgerichts vorliegenden ohne jeden unnotwendigen Aufschub neue Abmachungen zu treffen. 104. Ist dieser Vertrag nach der vorgeschriebenen Kündigungsfrist abgelaufen, ohne daß ein neuer vereinbart worden ist, so haben der Schiedsausschuß und das Schiedsgericht als solche weiter zu funktionieren, bis sämtliche ordnungsmäßig zur Sprache gebrachten Fragen, die Verhältnisse aus der Vertragszeit betreffen, ihre endgültige Behandlung gefunden haben.“

Der Vertrag, der zwischen den beiden Organisationen abgeschlossen ist, schreibt diesen auch vor, welche Mittel sie gegen widerpenstige Mitglieder anzuwenden haben. Schadenersatz haben die Organisationen nur in dem Falle zu zahlen, wenn sie gegen den Vertrag verstoßende Mitglieder nicht zur Pflichterfüllung angehalten oder gar den Verstoß verschuldet haben.“

Alles in allem: Man hat jede Eventualität ins Auge gefaßt und dementsprechende Bestimmungen getroffen, die für beide Teile bindend sind. Der Vertrag läßt erkennen, daß es sowohl den Gehilfen wie den Prinzipalen darum zu tun war, einen erlichen Frieden zu schließen und auch für die Zukunft nach Möglichkeit sich zu erhalten. Sie sind geeignet, die Tätigkeit des Schiedsausschusses und des Schiedsgerichts auf ein Minimum zu beschränken. Wohl ist jeder Gehilfe durch Hinterlegung eines doppelten Wochenlohns gehalten, etwaige Seitenprünge zu unterlassen; andererseits trägt aber auch jeder Gehilfe die Unterschrift seines Prinzipals in der Tafel, durch welche dieser sich verpflichtet, den Tarif in allen seinen Teilen einzuhalten. Bei den meisten Punkten dieses Tarifpasses, der leider nur geringfügige materielle Zugeständnisse enthält, verspürt man deutlich die Nachwehen des unseligen Generalstreiks, dem sich unsere schwedischen Kollegen nur aus Gründen der Sympathie mit der übrigen Arbeiterschaft angeschlossen hatten.

Die Generalversammlung des Typographenbundes, die bereits im Sommer hätte stattfinden sollen, wird laut Bekanntmachung des Vorstandes vom 9. bis 12. November in Stockholm abgehalten werden.

Während der eine Prozeß gegen den schwedischen Typographenbund (Lohnabzug betreffend) durch die Übergabe der 52000 Kr. an den Stockholmer Stadtvogt eine Erledigung gefunden hat, befindet sich der Schadenersatz-prozeß, den einige große Zeitungen und Druckereiatien-gesellschaften gegen den Typographenbund angestrengt haben, noch in der Schwebe. Die Verhandlungen sind zwar abgeschlossen, doch ist die Verklündung des Urteils auf den 3. Oktober vertagt worden. Im letzten Verhandlungstage verlas der Advokat der beklagten Partei, Hellberg, eine von ihm verfaßte und im Druck erschienene, 80 Seiten starke Broschüre mit dem Titel: „Haben Kollektivabmachungen rechtliche Wirkung gegen Fachvereine?“ Der Verfasser beruft sich in seiner Schrift auch auf die deutsche und französische Rechtsprechung und kommt am Schlusse zur Verneinung der gestellten Frage. Dieser Prozeß ist übrigens einer der weitläufigsten, die vor dem Nachhausgericht in Stockholm verhandelt worden sind. Das Protokoll umfaßt etwa 5000 maschinen-geschriebene Seiten und kostet jeder Partei ungefähr 8000 Kronen. Die Zeugengebühren sind auf 900 Kr. angewachsen, und die Schadenersatzsumme beläuft sich auf etwa 200000 Kr.

Norwegen. Aber die bereits im Juli in Christiania abgehaltene vierte Delegiertenversammlung kann wegen mehrmaligen Ausbleibens des norwegischen Verbandsorgans erst heute berichtet werden, und zwar auf Grund schwedischer und dänischer Berichte. Die Versammlung wurde durch eine feierliche Veranstaltung eingeleitet. Neben Gesangs- und Musikvorträgen nahm die Festrede des Vorsitzenden Ole O. Aar das größte Interesse in Anspruch. Es brachte einen historischen Überblick über die organisatorische Entwicklung im Buchdrucker-gewerbe in Norwegen. Danach geschah der erste Zusammenschluß sowohl von Gehilfen als auch Prinzipalen bereits im Jahre 1819 durch Errichtung der „Unterstützungs-, Kranken-, Leidens- und Reisetafel der Mitglieder der Buchdruckerkunst“. Die Klasse existiert heute noch als ein Teil des Typogr. phischen Vereins in Christiania, gewährt aber nur noch freie ärztliche Hilfe. 1849 gründeten 67 Ge-

hissen einen „Buchdruckerverein“, dem es 1855 gelang, den ersten Tarif zur Einführung zu bringen. Nach dieser Kraftprobe ist der Verein aber selig entschlafen, und erst in den 70er Jahren machte sich wieder neues organisatorisches Leben bemerkbar: 1872 wurde in Christiania der Typographische Verein gegründet und 1876 ein gleicher in Bergen. Nach langen Verhandlungen und vieler Agitation kam im Jahre 1882 die „Norwegische zentrale Reisekasse für Buchdrucker“ zustande, die im Jahre 1885 die Herausgabe der „Typografische Meddelelser“ übernahm, die von der Christianiaer Abteilung im Jahre 1876 gegründet wurden. Zugleich wurde der Kasse die Kranken- und Begräbnisunterstützung angegliedert und ihr der Name „Norwegischer Zentralverein für Buchdrucker“ gegeben. Mit der Delegiertenversammlung war also zugleich die fünfundsingzigjährige Jubelfeier dieses Vereins verbunden.

Zags darauf wurden im „Volkshaus“ die Verhandlungen eröffnet. Vertreten waren 30 Abteilungen durch 41 Delegierte. Des Weiteren war Kollege Staunton vom Internationalen Sekretariat erschienen und weiterhin Vertreter vom schwedischen und dänischen Typographenbund und der norwegischen Landesorganisation der Gewerkschaften. Zur schnelleren Erledigung des Arbeitsstoffs wurden sechs Kommissionen gebildet. Im Verlaufe der Verhandlungen wurden eine Menge Statutenänderungen vollzogen, von denen zu erwähnen ist, daß die Anzahl der Restwochen von vier auf zwei herabgesetzt wurden, was belagen will, daß diejenigen, die mehr als zwei Wochenbeiträge restieren, ausgeschlossen werden. Weiter wurde das Maximum des Linienslostenbeitrags von 40 auf 75 Kr. erhöht. Über die wichtigsten Angelegenheiten der Delegiertenversammlung, die Tariffrage und die zukünftige Taktik, wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. Die nächste Landesversammlung soll im Jahre 1913 abgehalten werden.

Finnland. „Gutenbergs“, das Organ des finnischen Typographenbundes, veröffentlicht jetzt den Tarifvorschlag des graphischen Arbeitgeberverbandes. Er enthält, wie bereits mitgeteilt, eine Reihe Verschlechterungen und ist wohl auch nur als ein taktisches Manöver der Prinzipale zu bewerten. Charakteristisch ist jedoch, daß auch in diesem Prinzipalvorschlag der 1. Mai und der Wahltag der Arbeiter als Feiertage eingeräumt werden. Ferner ist auch den Maschinenfernern in Zeitungsbetrieben bei siebenmal in der Woche erscheinenden Zeitungen ein freier Werktag eingeräumt worden. „Gutenbergs“ meint zu dem Tarifvorschlag, daß dieser wohl hauptsächlich veranlassen werde, daß die 10 Proz. dem Bunde noch fernstehenden Kollegen sich nun endlich der Organisation anschließen werden.

Die Prinzipale haben dem Typographenbunde mitgeteilt, daß sie vom nächsten Jahr ab zum gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise keinen Beitrag (250 Mark) mehr zahlen und dessen Tätigkeit für erledigt betrachten. Die Gewerkschaft ist der Meinung, daß der jetzige Überschuss an Arbeitskräften die Prinzipale zu diesem Schritte veranlaßt hat. Die Gehilfen haben zu dem weiteren Schicksale des Arbeitsnachweises noch nicht Stellung genommen.

Rumänien. Die Lohnbewegung der Buchdruckergehilfen in Bukarest hat mit dem 5. September ihr Ende erreicht. Die Verhandlungen mit den Prinzipalen begannen am 30. August, gestalteten sich also ziemlich langwierig. Nach hartnäckiger Verteilung ihrer Forderungen haben die Gehilfen der Hauptstadt, die infolge Geldmangels in eine recht schwierige Lage geraten waren, folgende Bedingungen angenommen: Erhöhung des Minimums auf 32 Fr. In Anbetracht der den Arbeitern entgangenen vier Feiertage im Jahre bewilligten die Prinzipale an einem Tage der Woche, und zwar am Sonnabend, eine halbstündige Arbeitszeitverkürzung, außerdem wird an den Vorabenden der Oster- und Weihnachtstfeiertage je ein halber Tag freigegeben. Diese Bewilligungen bedeuten für die Gehilfen eine jährliche Arbeitszeitverminderung von 35 Stunden. Gefordert war eine halbstündige Verkürzung der täglichen Arbeitszeit.

Aus dem Genossenschaftsleben.

Mit einer gewissen Spannung wurde in den genossenschaftlich interessierten Kreisen der Arbeiter den Kongressen in Kopenhagen und in Hamburg entgegen gesehen. Dort hatte eine Versammlung von überwiegend politischen Sachleuten, hier eine solche von wirtschaftlichen über die Bedeutung und künftige Entwicklung des Genossenschaftswesens zu befinden. Danach sind die Entschlüsse zu bewerten, die auf den beiden Tagungen gefaßt wurden und die von einiger Bedeutung für die Sache sind, um die es sich handelt.

In Kopenhagen, auf dem internationalen Sozialistenkongresse, stand zum ersten Male die Genossenschaftsfrage zur Tagesordnung. Das war schon ein Zeichen ihrer Bedeutung, denn früher war man mit einem Aufschlusse über sie zur Tagesordnung übergegangen. Ja, es gab eine Zeit in der „Neuen Zeit“, dem offiziellen wissenschaftlichen Organe der deutschen Sozialdemokratie, wo man den Konsumvereinen eine lobndrückende Tendenz nachsagte. Dementprechend war auch die Bewertung der Genossenschaften auf den sozialdemokratischen Parteitagen in Berlin und Hannover. Nun ist das ganz anders geworden. Die sozialistischen Parteien der Welt haben durch die Macht wirtschaftlicher Tatsachen gelernt, was die trübliche Ansicht gibt, daß es noch auf manch andrem Gebiete so gehen wird. Es wurde, zwar erst nach viertägigen Kommissionsberatungen,

eine Entscheidung herbeigeführt, die die Anerkennung enthält, „daß die Konsumvereine nicht nur ihren Mitgliedern unmittelbare materielle Vorteile bieten können, daß sie berufen sind, die Arbeiterklasse durch Ausgestaltung des Zwischenhandels und durch Eigenproduktion für den organisierten Konsum wirtschaftlich zu stärken und ihre Lebenshaltung zu verbessern, die Arbeiter zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten zu erziehen und dadurch die Demokratisierung und Sozialisierung der Gesellschaft vorzubereiten helfen“.

Man wird diese Anerkennung als eine außerordentlich erfreuliche Tatsache verzeichnen müssen, auch wenn man der weiteren Formel dieser Entschlüsse, daß die Konsumvereine „eine wirksame Waffe in dem Kampfe sein können“, nicht zustimmen kann. Denn man darf nicht vergessen, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens in den verschiedenen Ländern eine durchaus verschiedene, in Frankreich und Belgien z. B. sich auf die politischen Organisationen stützende, gewesen ist. So auch konnte der belgische Genossenschaftler und Sozialistenführer Anseele auf den Ausspruch kommen: „Wenn bei Streiks oder Ausperrungen die Konsumvereine ihre Überschüsse nicht zur Verfügung stellen, wäre das ein Verbrechen an der Arbeiterklasse“. Eine derartige Sentenz ist in Deutschland eine glatte Unmöglichkeit. Aus diesen grundverschiedenen Entwicklungsverhältnissen heraus läßt sich die Resolution in ihrem zweiten, rein parteipolitischen oder parteitaktischen Teile sehr leicht als eine jener Kompromissresolutionen erklären, die allen internationalen Kongressen eigen sind. Ausschlaggebend ist die uneingeschränkte Anerkennung der Konsumvereine auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete, worin ohne weiteres alle jene politischen Inkompatibilitäten eingeschlossen sind, die die Resolution glaubt als Forderungen erheben zu müssen. Eine selbstverständliche Folge dieser Anerkennung ist, daß der Kongress „alle Parteigenossen und alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auffordert, tätige Mitglieder der Konsumvereinsbewegung zu werden und zu bleiben“. Die weiterhin daran geknüpften Schlussfolgerungen, daß die Arbeiter dort — in den Konsumvereinen — in sozialistischem Sinne zu wirken haben, „um den Geist der sozialistischen Solidarität und Disziplin“ nicht schwächen zu lassen, des ferneren eine Reihe von Vorschriften über die rein geschäftliche und organisatorische Entwicklung des Konsumvereinswesens müssen demjenigen als etwas präventives erscheinen, der gewöhnt ist, die Genossenschaftsbewegung in ihrer Gesamtheit und darin eingeschlossen die Konsumvereine als vollkommen selbständige Erscheinungen unsres Wirtschaftslebens zu betrachten.

In gewissem Sinne ist es direkt nachteilig, die Konsumvereine nun sofort als einen Appendix der sozialistischen Parteibewegung zu behandeln, nachdem man endlich ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung eingesehen hat. Das ist — auch vom Standpunkte des überzeugten sozialdemokratischen Parteigenossen aus — in nichts begründet, denn was die heutige Konsumvereinsbewegung in Deutschland geworden ist, hat sie gerade nur ihren seitherigen Grundfragen zu verdanken. Wenn diese sich geschäftlich und organisatorisch mit dem berühren, was die durch die Tagespresse unsren Kollegen hinlänglich bekannte Kopenhagener Resolution nun als Muß-Vorschrift aufstellt, so ist dies eine Sache für sich, die aber immerhin zu einer andern Form der Entschlüsse hätte führen sollen. Nun ist dies aber das weniger Bedeutende. Wichtig und ausschlaggebend für die Stellungnahme des Kopenhagener internationalen Sozialistenkongresses ist die den Konsumvereinen gegebene wirtschaftliche und kulturelle Würdigung; eine Stellungnahme, deren Bedeutung wiederum sich in der künftigen wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung des Konsumvereinswesens zeigen muß, wenn die innere Kraft dieses Kongresses irgendwie über den Rahmen seiner Tagung hinausreicht. Was zu wünschen ist.

Dem Kopenhagener Kongresse der politischen Internationalen in der letzten Augustwoche folgte in der ersten Septemberwoche in Hamburg der der wirtschaftlichen Internationalen, die vor jenem voraus hat, daß sie eine förmliche, sachgemäße Organisation darstellt. Dem Internationalen Genossenschaftsbund — dies der Name der Organisation — gehören jetzt rund 800 Genossenschaften der Welt an, wovon 300 auf Großbritannien, 150 auf Deutschland, 120 auf Österreich und die andern auf alle übrigen Kulturnationen sich verteilen. Die internationale Genossenschaftsbewegung zählt nach dem von dem Sekretär des Bundes, Dr. Hans Müller, gegebenen Bericht allein in Europa 20.000 Konsumgenossenschaften mit sieben Millionen Mitgliedern, die einen Umsatz von drei Milliarden Francs aufweisen. Diese Zahlen beweisen an sich schon die außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine, ihren allmählichen Aufstieg zu einem machtvollen Wirtschaftsfaktor der Zukunft. Und zu einem selbständigen dazu. Denn es muß als ausgeschlossen erscheinen, daß sich eine derartig heute schon entworfene wirtschaftliche Organisationsform ihre Entwicklungsbedingungen, ihre Wege und Ziele diktiert läßt. Im Gegenteil: sie wird im Laufe der Zeit alle politischen Parteien mehr oder weniger in ihren Bann zwingen, denn der Untergrund aller kulturellen (auch politischen) Bewegungen und Verhältnisse ist — die Wirtschaft der Völker! Und wenn diese in immer stärkerem Maße nach der genossenschaftlich organisierten Seite gravitiert, ist die Schlussfolgerung auf die Beziehungen zu den politischen Parteien, insbesondere zur Sozialdemokratie, eine sehr einfache.

Dies kam denn auch auf dem Internationalen Genossenschaftskongress in einfachster Weise zum Ausdruck. Der Sekretär des Bundes, Dr. Hans Müller (Büding), gab ein großzügiges Referat über die Entwicklung des Konsumvereinswesens in Gegenwart und Zukunft. Dabei erklärte er u. a., daß die Konsumvereine zwar die politische Abstinenz nicht als einen genossenschaftlichen Grundsatz proklamieren dürfen, daß aber die Genossenschaften keine Klassenorganisationen und keine Parteistrukturen sein können: „Der Grundsatz unserer Neutralität besagt, daß innerhalb der Genossenschaften allein die Genossenschaftler nach genossenschaftlichen Grundfragen und Rücksichten ihre Entscheidungen treffen.“ Die Opposition von Fleißner (Dresden) gegen die Leitätze des Referenten konnten nicht durchdringen, ebensowenig wie die von Peus (Dessau), weil sie den tatsächlichen Verhältnissen widersprachen, welche die Ausprägung des Klassenkampfes auf das deutsche Genossenschaftswesen gesetzlich, wirtschaftlich und organisatorisch zu einer Unmöglichkeit machen. Was natürlich nicht verhindert, daß die Genossenschaftsbewegung eine soziale Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts ist.

So konnte der Kongress auch nichts andres tun, als unabhängig die Thesen formulieren, die ziel- und richtungsgemäß für die künftige Entwicklung der Genossenschaften sein sollten. Sie umfassen in acht Punkten die Entwicklungsbedingungen der verschiedenen Genossenschaftsarten — der Bund besteht nicht nur aus Konsumvereinen —, wovon die unsre Kollegen am meisten interessieren die sind:

1. Das in allen Kulturländern von Jahr zu Jahr zu immer größerer Bedeutung gelangende Genossenschaftswesen ist eine soziale Bewegung, die durch Bildung wirtschaftlicher, auf dem Grundsatze der Selbsthilfe ihrer Mitglieder ruhender Vereinigungen die Wahrnehmung der Interessen der Arbeit in der Volkswirtschaft bezweckt. Demgemäß wohnt auch allen wahren Genossenschaften die Tendenz inne, die Verteilung des Volkseinkommens zugunsten der arbeitenden Klassen zu beeinflussen, d. h. das aus der Arbeit fließende Einkommen resp. seine Kaufkraft zu vergrößern, das arbeitslose, lediglich aus dem Besitze von Produktions- und Austauschmitteln fließende Einkommen (Unternehmergewinn, Zins und Rente) dagegen zu vermindern.

2. Die Konsumentengenossenschaften, die außer den eigentlichen Konsumvereinen auch die Wohn- und Baugenossenschaften umfassen, haben in den kapitalistisch entwickelten Ländern von allen Genossenschaftsarten die größte Bedeutung für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeit in der Volkswirtschaft, und zwar sowohl wegen des unmittelbaren großen praktischen Nutzens, den sie für die Mitglieder im Besonderen haben, als insbesondere auch wegen der ihnen zugrunde liegenden Wirtschaftsprinzipien, durch deren allgemeine Ausbreitung und Anwendung die Umbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems befördert wird. Die Konsumvereine bezwecken, ihre Mitglieder bei dem Einkauf und der Beschaffung von Gütern aller Art vor jeglicher Überverteilung dadurch zu schützen: a) daß sie ihnen die Güter in guten, realen Qualitäten liefern, b) daß sie den Profit des Unternehmers, der die Güter zum Verkauf bringt, nach Möglichkeit eliminieren. Die Voraussetzung für die Erreichung dieser Zwecke ist, daß eine möglichst große Anzahl von Konsumenten ihren Bedarf in möglichst weitem Umfange von der Konsumentengenossenschaft bezieht. In dem Maß, als die Konsumenten sich zu Konsumentengenossenschaften zusammenschließen, wird eine Organisation der Kaufkraft des Arbeitseinkommens geschaffen, die die arbeitenden Klassen in den Stand setzt, in weitem Umfange auch ihre Arbeit selbst genossenschaftlich zu organisieren und sich in eignen Produktionsbetrieben zu beschäftigen.

3. Durch die Entwicklung ihrer kommerziellen Produktionsbetriebe gelangen die Genossenschaften aller Art dazu, in wachsendem Umfange Arbeitskräfte zu beschäftigen. Es ist ihre Pflicht, den Angestellten und Arbeitern, die in ihren Diensten stehen, vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie deren Koalitionsrecht rückhaltlos anzuerkennen. Insbesondere ist ihnen der Abschluß von besonderen Tarifverträgen mit den Gewerkschaften zu empfehlen, soweit nicht allgemeine Tarife zwischen diesen Gewerkschaften und den Unternehmern vorliegen. Wo solche allgemeinen Tarife vorhanden sind, sind sie von den Genossenschaften anzuerkennen und die Durchführung derselben zu unterstützen. Die Genossenschaften erwarten andererseits, daß die von ihnen geschaffenen vorbildlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine gleichwertige Arbeitsleistung und muster-gültige Pflichterfüllung gerechtfertigt werden.

Bei allen diesen und auch bei den für die übrigen Genossenschaftsarten aufgestellten Gesichtspunkten wird in keiner Weise von irgendeiner Beziehung zu irgendeiner politischen Partei ausgegangen. Und das ist nur gut aus all den Gründen, die schon mehrfach erwähnt sind. Dagegen hat es der Internationale Genossenschaftskongress mit Recht als seine Aufstandspflicht erachtet, dem Internationalen Sozialistenkongresse für die erfreuliche Anerkennung der Bedeutung der Genossenschaftsbewegung das zu sagen: „Der Internationale Genossenschaftskongress begrüßt, ohne auf irgendwelche Fragen der Politik Bezug zu nehmen, den Beschluß des Inter-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

48. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 15. September 1910.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Nr. 107.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

nationalen Sozialistenkongresses von Kopenhagen, durch den die Einheit und Selbständigkeit der Genossenschaftsbewegung bestätigt und der hohe Wert und die Bedeutung der Konsumentenorganisation für die Arbeiterklasse anerkannt wird und die Arbeiter aufgefordert werden, tätige Mitglieder der Konsumvereine zu werden und zu bleiben. Der Internationale Genossenschaftskongress erwartet von diesem Beschlusse eine wesentliche Stärkung der Genossenschaftsbewegung. Diese Resolution ist schmucklos, einfach, klar und durchaus — verständlich. Wenn in diesem Sinne eine Art idealer Interessengemeinschaft zwischen der politischen und gewerkschaftlichen Klassenbewegung der Arbeiter und der Wirtschaftsbewegung der konsumierenden Bevölkerungsklassen überhaupt sich anbahnt, wird es nur zum Nutzen der Völker sein. Wirtschaftlich und kulturell! Darin liegt die Bedeutung des Kopenhagener Kongresses der politischen und des Hamburger Kongresses der wirtschaftlichen Internationale. Es wird abzuwarten sein, ob der Magdeburger sozialdemokratische Parteitag beide Tagungen richtig erfasst.

Korrespondenzen.

Ebersbach i. Sa. Am 4. September wurde hier eine vom Maschinenmeisterstab Bittau einberufene Maschinenmeisterbezirksversammlung abgehalten, zu der die Spartenkollegen aus der Oberlausitz eingeladen waren, um über die Gründung eines Bezirksmaschinenmeistervereins für die Oberlausitz zu beraten. Der Vorsitzende Stöbe (Bittau) führte den Unwesenden Zweck und Nutzen eines solchen Vereins vor Augen. Nach längerer Debatte wurde einstimmig die Gründung beschlossen und der Vorsitzende mit den Vorarbeiten beauftragt. Neun Kollegen erklärten sofort ihren Beitritt, so daß einschließlich der Bittauer und Reichenauer Kollegen der Verein 23 Mitglieder zählt. Etwas später, die Statuten betreffend, sollen dem Vorsitzenden möglichst bald mitgeteilt werden. Die nächste Versammlung soll Anfang Oktober in Eibau tagen. Mit einem Hoch auf den neugegründeten Verein fand die Versammlung ihren Abschluß. Hieran schloß sich noch ein gemüthliches Beisammensein jenseits der schwarz-gelben Grenzpfähle.

Bl. München. (Korrektorenversammlung.) Nach längerer Sommerpause tagte am 4. September wieder eine gutbesuchte Versammlung, die zunächst die Aufnahme dreier Kollegen (zwei aus München, einer aus Würzburg) vollzog und dann den Massenbericht für das II. Quartal zur Kenntnis nahm. Oberfaktor N. Schiefer leitete dann einen ausführlichen, lehrreichen Vortrag über die Abstammung, richtige und unrichtige Aussprache verschiedener im täglichen Gebrauche vorkommender Fremdwörter und legte dar, wie es leicht möglich wäre, die meisten Fremdwörter durch deutsche Wörter zu ersetzen. Er erkannte aber auch an, daß seit einiger Zeit immer mehr das Bestreben zutage trete, in diesem Sinne zu arbeiten. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer und deren Beifall zeigten dem Vortragenden, daß er es verstanden hatte, ein Thema zu behandeln, das viel mehr beachtet werden sollte. Nach Kenntnisnahme der Mitteilungen Nr. 17, 18 und 19 der Zentralkommission und kurzer Debatte über die Angelegenheit des Kollegen S. in W. fand die Versammlung ihren Abschluß mit dem Ersuchen des Vorsitzenden, in den nächsten Versammlungen, die sich auch mit wichtigen Fragen zu befassen haben werden, ebenso zahlreich zu erscheinen.

Saarbrücken. Unsere Herbstbezirksversammlung fand am 4. September in Oberstein a. M. statt. Den Hauptpunkt bildete das Referat des Kollegen Albrecht (Essen). In seiner Begrüßungsansprache hieß der Bezirksvorsitzende Gutendorf den Gefilfenvertreter Albrecht willkommen und gab dem Wunsch Ausdruck, daß die Verhandlungen zu Mut und Frommen des Bezirks sein möchten. Wie immer ließ es sich der Gesangsverein „Gutenberg“ nicht nehmen, vor und nach Schluß der Tagung einen schönen Gutenbergschor zu Gebör zu bringen. Nach Verlesen des Protokolls ergriff der Referent das Wort zum Thema: „Die gegenwärtige Situation im Gewerbe und unsere Aufgabe“. Einleitend bemerkte er, daß auch wir Buchdrucker immer engeren Zeiten entgegengehen. Unse Widersacher ringsum (und ihrer sind es nicht wenig), seien eifrig an der Arbeit, immer mühsam aufgebauten Tarifgebäude zu zerstören. Dieses zu verhindern, müsse unsere Aufgabe sein, was wir jedoch nur erreichen, wenn wir einig und unseren Gegnern zum Trotz ein geschlossenes Ganze bilden. Auch die Strömungen im Gewerbe seit der letzten Tarifrevision fanden nähere Beleuchtung. Daß der Vortragende allen aus dem Herzen gesprochen, zeigte sich darin, daß die Versammlung ohne Diskussion dem Gehörten zustimmte und sich zum Danke von den Eigen erlob. Leider konnten es einige Kollegen nicht unterlassen, Kritik zu üben an Verhältnissen, die sich ihrer näheren Kenntnis entzogen. — Am Nachmittag wurden die Sehenswürdigkeiten Obersteins-Dats besichtigt.

Rundschau.

Ferien! In Stendal wurden den Gehilfen der Buchdruckerei H. Curdts acht, jenen von O. Führmann drei und von M. Spahn drei bis acht Tage Erholungsurlaub bewilligt.

Die nächste Gehilfenprüfung in München findet am 2. Oktober in der Buchdruckerfachschule, Brandstraße 2, statt. Anmeldungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn J. V. Graßl, Buchdruckereibesitzer, München. Geschäftsstelle: Goethestraße 121 r., von wo auch die vorgeschriebenen Anmeldeformulare zu beziehen sind.

Daß Bechrlinge an Rotationsmaschinen nicht beschäftigt werden sollten, beweist wieder ein schrecklicher Unfall in einer Berliner Buchdruckerei, wobei ein Lehrling zwischen Zylinder und Walzen an einer Rotationsmaschine geriet und eine so schwere Quetschung der Hand bis zum Gelenk erlitt, daß er jedenfalls für sein ganzes Leben ein Krüppel sein wird. Die Nichtbeachtung des § 50 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften hat dieses Unglück verschuldet.

Nachstehenden Bericht über Mißstände in der Buchdruckerfachschule zu Dresden entnehmen wir der „Dresdener Volkszeitung“: „Die Buchdruckerfachschule in Dresden ist die einzige Fach- und Fortbildungsschule, die ihre Unterrichtsstunden abends von 8—9 Uhr abhalten darf. Wenn man bedenkt, daß sehr viele Schüler in den umliegenden Dörfern wohnen und einen weiten Weg zur Arbeitsstätte haben, so bleiben denselben nur 5—7 Stunden Schlafzeit. Da der Unterricht an drei Tagen in der Woche gegeben wird, ist es natürlich leicht erklärlich, wenn die Schüler dann nicht mehr dem Unterrichte mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen können. Eigentlich sollte man nun erwarten, daß die maßgebenden Personen in der Fachschule mit den Umständen rechnen. Leider ist dies nicht der Fall, im Gegenteil, man macht die Schule zu einer wahren Zwangsanstalt. Die kleinsten Versehen und Vergehen müssen mit den härtesten Schulstrafen geahndet werden. Hier nur einige Beispiele. Am vorigen Montage hatte in der Seegerklasse eine Anzahl Schüler das Farbenmischen vergessen. Herr Fohmann ließ das Arrestbuch holen und schrieb flugs die 14 Schüler ein, das heißt, die Schüler müssen eine halbe Stunde abends nachsitzen, und für das Nachsitzen werden auch noch 25 Pf. vom Lohne des Lehrlings abgezogen. Erwirkt wird das durch eine Mitteilung an den Lehrherrn. Also eines kleinen Vergehens wegen eine dreifache Strafe! Vorige Ostern faßte das Lehrerkollegium den Beschluß, daß die Schüler der ersten Klasse mit Sie anzureden sind. Herr Fohmann aber setzte sich einfach über den Beschluß hinweg und nennt die jungen Leute oft 'Märschchen' oder 'Merkschen'. Vor einiger Zeit bekam sogar ein Schüler von Herrn Fohmann ein paar heruntergehauen, weil er angeblich — gelacht haben sollte. Während man auf dieser Seite die Schüler so behandelt, sucht man sie auf der anderen zu tüchtigen Patrioten zu erziehen. Als vor kurzem die Marineausstellung stattfand, da war es der Dirigent der Fachschule, der fast jede Stunde in allen Klassen Propaganda dafür machte und auch gleich den Kartenvertrieb übernommen hatte. Auch eine Seandseier sollte wesentlich dazu beitragen. Nebenbei besorgt auch der Dirigent noch indirekt die Agitation für die bürgerlichen Vereine, Turnvereine usw. Dagegen besteht für die Schüler das direkte Verbots für den Eintritt in den Arbeiterturnverein, Arbeiterradfahrverein und auch den Jugendbildungsverein. Das sind die Methoden, die in der Buchdruckerfachschule angewendet werden, um aus der jetzigen Buchdruckerjugend einmal tüchtige Patrioten und nationale Arbeiter zu erziehen.“ Daß unter solchen Umständen der eigentliche Zweck der Fachschule erreicht wird, bezweifeln wir. Der einer vernünftigen Ausbildung direkt hinderliche Abendunterricht, der von allen deutschen Buchdruckerfachschulen nur noch von der Dresdener allein für gut befunden wird, tut dem schon mehr als genug Abbruch. Noch weniger halten wir es aber für richtig, daß eine Fachschule für den sogenannten Durrapatriotismus mißbraucht wird. Wenn schon mit Argusaugen darüber gewacht wird, daß die Gefilfenchaft in ihrer Haltung zur Bechrlingsfrage die Kirche im Dorfe läßt, so muß dies auch von der Prinzipalität verlangt werden, und zwar um so mehr, als die wirtschaftliche und gewerbliche Lage auch für die heutigen Lehrlinge und zukünftigen Gehilfen eine solche ist, daß für sie eine Vorkämpfung mit sogenannten patriotischen Ideen nur einer Ablenkung von den realen Tatsachen des wirklichen Volks- und Wirtschaftslebens gleichkommt. Die Erziehung zu richtigen und echten Staatsbürgern wird durch eine gebiegene Fachausbildung besser gefördert als durch Verhegung gegen die Arbeiterschaft, mit der doch auch die Dresdener zukünftigen Buchdruckergehilfen zu rechnen und zusammenzuarbeiten haben. Damit soll nicht gesagt sein, daß wir eine gewissenhafte Zucht der heranwachsenden Lehrlinge auch in der Fach-

schule für überflüssig halten; wir wollen nur andeuten, daß eine solche auch Hand und Fuß haben muß und nicht mit Dingen belastet werden soll, die denkende junge Menschen an ihren eignen Lehrern irre werden läßt.

Todesurteil gegen einen Buchdruckerlehrling. Das Reichsgericht hat das im Juni d. J. vom Oldenburger Schwurgerichte gefällte Todesurteil gegen den Buchdruckerlehrling Denter bestätigt. D. hat im Februar d. J. seinen Bruder, dem er Geld rauben wollte, durch fünfswanzig Stiche in Kopf und Hals ermordet und, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, Vater und Mutter durch Weilschieße erschlagen.

Gegen den großen Anflug der Schulbücherlieferanten, die zur Belebung des Geschäfts darauf dringen, daß in den Händen der lernenden Jugend nur immer die neuesten Auflagen sind, haben sich die deutschen Buchhändler jetzt endlich zur Wehr gesetzt. Viele dieser Schulbücherfabrikanten treffen mit klüßter und raffiniertester Berechnung in jeder neuen Auflage geringfügige Änderungen, nur damit die Auflage als verändert und „verbessert“ ausgegeben werden und ihre Anfschaffung als unbedingt notwendig vorgetuschelt werden kann. Das Geschäft „blüht“ ja dabei natürlich, aber für die Buchhändler und, was ebenso wichtig ist, für die Eltern schulpflichtiger Kinder ergeben sich aus diesen Geschäftspraktiken vieler Schulbücherfabrikanten und Auflagenveränderer schwere Lasten. Die Bücher der vorhergegangenen Auflage müssen ohne jeden stichhaltigen Grund weggeworfen und immer neue Schulbücher müssen mit schwerem Gelde gekauft werden. Gegen diesen groben Anflug hatte der Vorstand des Bdrfenervereins der deutschen Buchhändler im Mai d. J. an die zuständigen Ministerien der deutschen Bundesstaaten eine Eingabe gerichtet, in der darauf hingewiesen wurde, daß bei der Benutzung von Schulbüchern vielfach von den Lehr- und Schulbehörden mit großer Strenge darauf gehalten werde, daß von den Schülern nur die allerneuesten Auflagen der eingeführten Lehr- und Schulbücher benutzt würden. Der Vorstand des Bdrfenervereins glaubt, daß die Durchsicherung dieser Grundsätze im einzelnen vielfach ohne nennenswerte Unzutraglichkeiten für den Unterricht gemildert werden könne, da es zu einer erheblichen Schädigung des Buchhandels führe, wenn die Benutzung nur der neuesten Auflagen rigoros verlangt werde, denn eine große Anzahl von Schulbüchern bleibe dann unverkäuflich liegen. Aus den Antworten der Ministerien, die bisher eingegangen sind, ist zu entnehmen, daß alle Ministerien den in der Eingabe ausgesprochenen Wünschen in vollem Umfang Folge gegeben und an die ihnen nachgeordneten Behörden entsprechende Verfügungen erlassen haben.

Reklame und unlauterer Wettbewerb. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ziehen bekanntlich in Deutschland der Reklame insofern engere Grenzen, als alle Anpreisungen, die für Dritte bestimmt sind, auch tatsächlich der Wahrheit entsprechen müssen. Vor allem muß jetzt auch die Fassung von Zeitungsinseraten ein scharfes Auge gerichtet werden, weil sonst der Inserent leicht mit dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb in Konflikt geraten kann. Während zum Beispiel nach dem früheren Gesetze Superlative, wie beste, allerbilligste Bezugsquelle, gebraucht werden durften, ohne sich eines unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen, sind derartige Anpreisungen nicht mehr gestattet, wenn sie bloß eine leere Redensart, also ein Wortkitt, darstellen. Wie schon bemerkt, müssen jetzt alle Anpreisungen, gleichviel welcher Art, auch tatsächlich der Wirklichkeit entsprechen. Auch übermäßige Warenanpreisungen von Person zu Person sind unzulässig. Wenn zum Beispiel ein Reisender, wie es vor kurzem vorgekommen ist, Beamten gegenüber einen Artikel anpreist mit dem Zusatz, daß deren Vorgesetzter ebenfalls Käufer sei, so gilt dies als strafbarer unlauterer Wettbewerb für den Fall, daß die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen. Hieraus erhellt, wie vorsichtig jetzt die Reklame gehandhabt werden muß.

Arbeitersekretäre werden gesucht für Heidelberg und Kottbus. Bewerber für den Posten in Heidelberg, der am 1. Januar 1911 zu besetzen und mit einem Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis einschließlich 2400 Mk., dotiert ist, haben sich bis 20. September d. J. an Ferdinand Hamböck in Heidelberg, Berghheimer Straße 100, zu wenden. Bedingung ist rednerische Begabung und Kenntnis aller einschlägigen Arbeiten; ferner kommt die Führung der Geschäfte des Gewerkschaftsartells in Betracht. Die Offerten haben die Aufschrift „Arbeitersekretär“ zu tragen. Für Kottbus ist der Posten eines Sekretärs des Arbeitersekretariats Kottbus-Prempberg ebenfalls auf 1. Januar 1911 zu besetzen. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerber haben ihre Angebote unter Angabe über bisherige Tätigkeit bis 15. September an Paul Dörr in Kottbus, Dresdener Straße 104, zu richten.

Die Schaffung eines Reichsarbeitsamts, wie es die sozialdemokratische Reichstagsfraktion schon im Jahre 1906 in einem von ihr dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf forderte, bezeichnet nun auch Dr. Alexander Schrüfer im „Berliner Tageblatt“ als eine Notwendigkeit. Er stellt dieses Problem über die Errichtung eines Reichseinigungsamts, besonders im Hinblick auf das eventuell kommende Arbeitskammergesetz. Denn man brauche nur an den Fall zu denken, daß ein Gewerbe nicht national organisiert sei und darum mehrere Arbeitskammern in Betracht kämen. Sofort ergebe sich daraus der Mangel einer maßgebenden Oberinstanz. Durch die entsprechenden Kommissionsbeschlüsse sei ja glücklicherweise festgelegt, daß die Errichtung von Arbeitskammern durch Verfügung des Bundesrats erfolgen soll, insoweit die Möglichkeit gegeben sei, für nationalorganisierte Gewerbe, wozu u. a. das Buchdruckgewerbe zu rechnen wäre, eine einzige Arbeitskammer für das ganze Reich zu errichten. Diese Kategorie von Gewerben ist aber bekanntlich nicht so groß, weshalb immer mit dem Vorhandensein mehrerer einzelstaatlicher Arbeitskammern gerechnet werden müsse. Neben dem Einigungsweesen, das diesem als sozialpolitische Zentrale gedachten Reichsarbeitsamt zu unterstellen wäre, sollten ihm auch die Obliegenheiten und Befugnisse der Abteilung für Arbeiterstatistik des reichsstatistischen Amtes übertragen werden, ferner als besondere Aufgaben die Feststellung und wissenschaftliche Verarbeitung der Arbeits- und Erwerbsverhältnisse und der allgemeinen Lebensbedingungen der verschiedenen Stände, einschließlich des Mittelstandes. Arbeit wäre demnach für eine solche Instanz mehr als genug vorhanden, und wäre es zu wünschen, daß der Gedanke, der einen alten Wunsch der Arbeiterschaft darstellt, endlich einmal verwirklicht würde. Darum ist es zu begrüßen, wenn auch Männer und Parteien, die diesem Problem bisher in der Öffentlichkeit keine oder nur wenig Beachtung geschenkt haben, dafür Sorge tragen, daß seine Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit mehr und mehr erkannt wird.

Gewerkschaftsnachrichten. Der Zustand der Werftarbeiter zieht infolge Verweigerung von Streikarbeit immer weitere Kreise. Dieser Zusammenhalt der Arbeiter ist den Werftbesitzern selbstverständlich sehr unbehagen, um so mehr, als sie selbst konstatieren müssen, daß sich eine starke Abwanderung der Arbeiter von der Seeplätze bemerkbar macht. In dieser Not will ihnen nun der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände zu Hilfe kommen, und zwar mit einer Aufforderung an die Arbeitgeber des Binnenlandes, nicht nur keinen Arbeiter von den deutschen Seeplätzen zu entlassen, sondern überhaupt keinen Arbeiter aus den metallindustriellen Betrieben der deutschen Hafen- oder Küstenstädte jetzt und in nächster Zeit einzustellen. Es soll also in ganz Deutschland eine Generalsperre für sämtliche Arbeiter aus den Küstenorten Platz greifen, was in der Theorie zwar sehr gefährlich aussieht, in der Praxis aber einem Schlag ins Wasser gleichkommen dürfte. Denn darüber sollten doch auch die Werftbesitzer und ihre Freunde sich endlich klar sein, daß je größer ihre Brutalität sich zeigt, um so enger sich die Arbeiter zusammenschließen werden. Und die Folgen davon werden die Urheber der erwähnten Generalsperre noch nach Jahren zu spüren haben, aber in ganz anderem Sinn, als sie es sich heute denken. — Ein Streik der Scheibentöpfer in Raumburg (Quercis) mußte nach 18wöchiger Dauer ergebnislos abgebrochen werden. Die christlichen Facharbeiter, die anfangs wohl mitstreiften, wurden später zu Streikbrechern und tragen infolgedessen die Hauptschuld an dem unglücklichen Ausgange der Bewegung. — In Bochum, Herford und Herne haben die Klempner- und Installateurgehilfen auf dem Verhandlungswege günstige Tarifabschlüsse erzielt. Das Entgegenkommen der Meister wird hauptsächlich auf die Lehren der diesjährigen großen Bauarbeiterausperrung zurückgeführt. — In der deutschen Perlmutterindustrie herrschen für die Arbeiter und Arbeiterinnen so traurige Zustände, daß man sie ohne Übertreibung als Glendindustrie bezeichnen kann. Sie ist am Kyffhäuserberge zu Hause. Eine gegenwärtig herrschende bessere Konjunktur

haben nun die Arbeiter, die zum großen Teil im Holzarbeiterverband organisiert sind, um höhere Löhne zu fordern, die aber von den Unternehmern brüskt abgelehnt wurden. Infolgedessen haben nun etwa 600 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit niedergelegt. — In der sächsischen Sandsteinindustrie haben die Unternehmer eine Absperrung der Steinwerke und -brecher beschloffen, weil in Dresden und Pirna etwa 500 Steinarbeiter streiken. — In Weissenfels sind die Schuhfabrikarbeiter in eine Lohnbewegung eingetreten.

Briefkasten.
P. M. in Düsseldorf: D. Behning, Paris, 18, rue des Messageries. — B. in Stuttgart: Müsten Strafporto bezahlen. — An die Einsender von Feriennotizen: Da es in letzter Zeit wieder einige Male vorgekommen ist, daß die uns übermittelten Ferienmeldungen, selbst solche von Vertrauensleuten, nicht ganz stimmten, so werden wir in Zukunft auch Feriennotizen nur noch aufnehmen, wenn sie vom zuständigen Orts-, Bezirks- oder Gauvorsitzenden mit unterzeichnet sind. — Einige Hamburger Kollegen: Ein miserabler gefetztes und gedrucktes Programm als das des Schleswig-Holsteinischen Landes-Theaters haben wir noch nie zu Gesicht bekommen. Daß das Publikum einer Stadt wie Hamburg sich derart haarsträubende Erzeugnisse als Theaterzettel in die Hände geben läßt, ist kaum glaublich. Hoffentlich sind die Genossen, die das genannte Theater als Bildungsstätte seinen Besuchern bietet, besser als die von der Buchdruckerei Jarcho zusammengespuckten „Kunstprodukte“. Wir haben zwar schon manch armeneliges Druckerzeugnis gesehen, aber das uns hier vorliegende ist einfach entsetzlich. Die „Tingtauer Neuesten Nachrichten“ sind der reinste Kunstbrud dagegen. — C. K. in Gießen: 1. Eine Papierhandlung. 2. Von Differenzen ist uns nichts bekannt. Die organisatorischen Verhältnisse in Südamerika sind aber nur schwach entwickelt und die Verbindungen mit dort sehr mangelhaft. 3. Wir finden das Monatsgehalt niedrig. Das andre betrachten wir nur als Köder. Praktisch wird es wohl niemals zu einer Auszahlung kommen. — A. St. in Hagen: 2 M. — Fr. B. in Dresden: Aufnahme muß abgelehnt werden, da Sie von sehr irrtümlichen Voraussetzungen ausgehen und Ihre Schlußfolgerungen ebenso irrig sind. In der von Ihnen gemachten und auch gleich im Manuskript revidierten Redaktionsanmerkung — übrigens ein noch nicht zu verzeihendes gewisses „Entgegenkommen“ — könnte eine solche schiefe Beurteilung der Dinge gar nicht eingerückt werden.

Verbandsnachrichten.
 Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, L. Fernsprechanlage VI, 1191.

Adressenverzeichnis.
 Behufs Berichtigung des am 1. Oktober neu erscheinenden Adressenverzeichnisses eruchen wir diejenigen Herren Bezirksvorsteher und -kassierer sowie Ortsvorsitzenden der größeren Mitgliedschaften, die seit dem Erscheinen des letzten Verzeichnisses (2. Juli 1910) verjoren sind, dies jedoch im „Korr.“ nicht mitgeteilt haben, oder wo durch Neuwahl eine Änderung eingetreten ist, diese Veränderung in den Adressen möglichst umgehend — spätestens aber bis zum 21. September — der Hauptverwaltung, Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, L., mitzuteilen. Auch wollen diejenigen Herren, die später (im Oktober) verziehen, wenn möglich die neue Adresse ebenfalls angeben.

Die Hauptverwaltung.
Wetz. Vor dem Drucker Max Pasold, geboren in Zwidau, der hier vortspiegelt, Verbandsmitglied zu sein, obwohl er schon seit längerer Zeit in Chemnitz wegen Nestierens und verschiedener Schwindelereien ausgeschlossen wurde, wird hiermit gemarnt. — Um Angabe seiner Adresse an den hiesigen Bezirksvorsitzenden R. Wodt, Mazellenstraße 37, S. 1, wird der Drucker Max Wieland ersucht, damit ihm ein Urteil des hiesigen Tarifschiedsgerichts zugestellt werden kann.

Adressenveränderungen.
Andernach a. Rh. Vorsitzender: Gustav Staab, Mühlentstraße 33.
Gifhorn. Vorsitzender: Wilhelm Markmann, Braunschweiger Straße.
 Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einsendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeigte Adresse zu richten):
 In Frankenberg (Hessen) der Seher Arno Merz, geb. in Schleich (Reuß) 1892, ausgel. das. 1910; war noch nicht Mitglied. — G. Weber in Marburg, Pfaffenstraße 28.
 In Fulda der Seher Konstantin Fuchs, geb. in Fulda 1880, ausgel. das. 1897; war noch nicht Mitglied. — Rich. Glagow in Gießen, Alerweg 50.
 In Gera der Faktor Mag. Fränkel, geb. in Hamburg 1871, ausgel. das. 1889; war schon Mitglied. — Paul Feustel, Plauenische Straße 100 III.
 In Kirchhain (Hautsch) der Seher Eduard Pawlowitsch, geb. in Walf (Rußland) 1884, ausgel. in St. Petersburg 1904; war noch nicht Mitglied. — In Sorau (M.-L.) der Drucker Mag. Drzuga, geb. in Siemianowiz (Oberschl.) 1890, ausgel. in Rattowiz 1909; war schon Mitglied. — A. Beck in Kottbus, Schwannstraße 1.
 In Neumünster der Seher Karl Ruhlmann, geb. in Haspe (Westf.) 1891, ausgel. das. 1909; war schon Mitglied. — Karl Rasler, Kieler Straße 90 pt.

Arbeitslosenunterstützung.
Mecklenburg-Lübeck. Die Herren Funktionäre werden gebeten, dem wahrheitsgemäß auf der Reise befindlichen Seher Willi Bielefeldt aus Plau i. M. (Hauptbuchnummer 88865) Buch- und Legitimation abzunehmen und an A. Dahne, Schwerin i. M., Münzstraße 22, einzusenden.

Berfassungskalender.
Annaberg-Gruhnh. Versammlung Sonnabend, den 17. September, im Restaurant „Zum Schwan“ in Annaberg.
Aschersleben. Maschinenmeisterversammlung Sonnabend, den 17. September, abends 9 Uhr, im Vereinslokal (H. Hoff).
Barmen. Versammlung Samstag, den 17. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Paradenstraße.
Geuthen (D.-Schl.). Bezirksversammlung Sonntag, den 18. September, vormittags 11 Uhr, in Geithitz („Vorwerk restaurant“).
Gurgshald. Versammlung Sonnabend, den 17. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Schützenhaus“.
Chemnitz. Maschinenmeisterversammlung Sonnabend, den 17. September, abends 9 Uhr, im „Rapuziner“, Rajerinenstraße.
 — Maschinenmeisterversammlung Sonnabend, den 17. September, abends 8 Uhr, im Restaurant „Drei Raben“, Brüdertstraße 12.
Dessau. Versammlung Freitag, den 16. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.
Dortmund. Versammlung Sonntag, den 18. September, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokal „Zum weißen Schwan“, Ecke 1. Ramp- und Weberstraße.
Dresden. Stereotypen- und Galvanoplattenversammlungen Sonntag, den 18. September, nachmittags 4 Uhr, in Eduards Gasthaus, Kleine Plauenische Gasse 2.
Eberstadt. Bezirksversammlung Sonntag, den 18. September, nachmittags 2 Uhr, im großen Vereinszimmer des „Reichsaum“.
Eberwald. Bezirksversammlung Sonntag, den 16. Oktober, vormittags 9 1/2 Uhr, in Baisewitz, Hotel „Eberwein“, Baisewitzer Straße 1. Anträge bis 30. September an den Vorsitzenden.
Geleitberg. Versammlung Sonnabend, den 17. September, abends 8 Uhr, im „Goldenen Stern“, Landesbutter Straße.
Greifswald. Versammlung Sonntag, den 18. September, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal „Zum Kronprinz“, Ecke 1. S. Versammlung Sonnabend, den 17. September, abends präzis 9 Uhr, im Gasthof „Zu den drei Königen“, Kl. Knießstraße 7.
Hamburg-Altona. Verbandsleitung Montag, den 19. September, abends 9 Uhr, im Vereinslokal, Rosenbüschelhof 37.
Hildesheim. Bezirksversammlung Sonntag, den 18. Oktober, im „Eldorf“, zu Goslar a. d. Anträge bis spätestens 6. Oktober an den Vorsitzenden.
Zabrze. Versammlung Sonnabend, den 17. September, abends 8 Uhr, im Hotel Kurek, Kronprinzstraße.
Zossen. Versammlung Sonnabend, den 17. September, abends 8 Uhr, in der „Flora“.

Geübte Unterschneiderinnen
 finden sofort dauernde und gutbezahlte Stellung in der
 Schriftsetzerei Emil Gursch, Berlin SW 29
 Gneisenaustraße 21. [479]

Züchtiger Adressenzeichner
 sucht baldige Stellung. Referenzen zu Diensten. Beste Referenz mit Lohnangebe unter K. P. 474 an die Geschäftsstelle d. W. erbeten.
Suchen Sie Stellung
 so beschaffen Sie sich schnellstens die von Angestellten und Lange verlassene Anstellung zum Abfassen von Beworbnungsbriefen. Preis nur 60 Pf. [472]
 Verlag Julius Mäser, Leipzig-R.

Die Herren Vereinsfunktionäre werden höflichst ersucht, die Adresse des Schriftsetzers
 Michael Munninger von Leckhausen an Maria Mayr, Kaufbureau, Füssener Str. 101 1/2, mitteilen zu wollen. [478]
Stereotypiepapiere
 in allen Formaten, Fließpapier, Auslepppapier, Trocken- und Kalandor-Folien, Matrizenpulver 40 Pf., Ganzpapierpulver 60 Pf., Metallreinigungspulver 1:50 Mk., Klopffürsten.
H. Andresen & Sohn, Hamburg.

Maschinen und Utensilien, neu und gebraucht
 alle kleinen Bedarfsartikel, als Ahlen, Pinzotten usw. Einrichtungen unter kulanten Bedingungen.
Paul Ganschow, Bremen. — Fernspr. 4054.
 Alleinvertreter des schriftlichen Justizwinkels (D.R.G.M.).

Die anfertigernde Firma der
„Korrespondent“-Mappen
 offeriert der Postposten zum ermäßigten Preise von 1,60 Mk. bei freier Zustellung. Früherer Preis 3 Mk. Die Mappen sind fräftig gearbeitet, von elegantem Aussehen, eignen sich aber nur zum Aufbewahren einiger Nummern. Daher für Leseräume und Buchdruckerwerkstätt zu empfehlen. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle des „Korr.“ entgegen.

Graphische Vereinigung Dresden
 Freitag, den 16. Septbr., abds. 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale, Rest. „Zum Sitzung“, Senefelderstr. (Kaulbachstr. 16): **Sitzung.**
 U. a.: Entwürfe aus Leipzig, Münchner Schülerarbeiten. [475]
Achtung! Zum Einzeichnen liegen Listen aus für den Kalkulationskursus, für den Zehlenkursus und für die Exkursion nach der Gartenstadt Hollerau mit Besichtigung der Werkstätten für Handwerkskunst.

Am 12. September verstarb nach kurzem Krankenlager infolge Schlaganfalls unser Mitglied, der Setzer
Frantz Kirch
 Senior unseres Ortsvereins, im Alter von 76 Jahren.
 Sein von wahrhaft kollegialem Wesen durchdrungenes, in schweren Kämpfen der Kölner Buchdrucker um ihre Verbandsangelegenheiten erprobtes Wirken sichert ihm ein dauernd ehrendes Andenken.
 Der Ortsverein Köln a. Rh. [477]

Am 12. September verstarb nach ganz kurzem Krankenlager unser lieber Kollege und Mitarbeiter, der Setzer
Frantz Kirch
 Senior des Kölner Ortsvereins.
 Wir verlieren in dem Dahingegangenen einen treuen Freund und als einen der ältesten Kämpfer auch ein rühmliches Vorbild.
 Die Vorstandscollegen der Firma Beckhausen & Küpper, Köln a. Rh. [478]

Amerikafieber
 Licht- und Schattenbilder aus dem Lande der Wolkenkratzer von Max Werner. Ladung: Geb. 1,50, geb. 2,50 Mk. Ausnahmepreis für Kollegen: Geb. 1,25, geb. 2.— Mk. Siehe auch Broschüre im „Korr.“ Nr. 84. Zu beziehen durch Kollegen Max Werner, Leipzig, Hohenzollernstraße 3, oder vom Verlag für Literatur, Kunst und Musik, Leipzig.

Anhang zum Tarife
 von Konrad Hiesler.
 Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Bestellungen nehmen die Herren Verbandsfunktionäre sowie G. G. Böhm, Leipzig, Salomonstraße 8, entgegen.

Am 11. September verschied nach langem, schwerem Leiden in seiner Heimat Delitzsch, wo er zur Erholung weilte, unser lieber Kollege, der Setzer
Fritz Bruchmüller
 im Alter von 27 Jahren. Wir werden ihm ein trübes Andenken bewahren.
 Der Ortsverein Hagen i. W. [476]